Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 GenG

GenG - Genossenschaftsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Zur Gründung der Genossenschaft ist erforderlich:
    1. 1.die Annahme einer Genossenschaftsfirma;
    2. 2.die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts);
    3. 3.die Eintragung dieses Vertrages in das Firmenbuch.
2. (2)Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at